

## **Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 10.06.2024**

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

### **681. Bauantrag**

Teilabbruch best. Ferien & Seminarhaus und Wiederaufbau zu einem Mehrfamilienwohnhaus mit 8 Wohneinheiten, Dorfstraße 29 in Haslach

#### a) Tektur zu Bauantrag 0435/2 – Neubau Mehrfamilienwohnhaus mit 4 Wohneinheiten & Tiefgarage, Neubau Garagen für Fl.Nr. 4448

In der Bauausschusssitzung vom 08.05.2023 wurde ein neues 4-Fam.-Wohnhaus mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 4448/1 genehmigt. Hierzu wurde beim Landratsamt am 16.05.2024 nun ein Tekturantrag eingereicht. Hintergrund ist ein weiterer Bauantrag zum Teilabbruch des bestehenden Ferien- & Seminarhauses auf dem südlich angrenzenden Baugrundstück „Dorfstraße 29“ und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten.

Ein Teil der hierfür notwendigen Stellplätze (8 von 13) sollen nun auf dem nördlichen Baugrundstück (7 Garagenstellplätze, ein oberirdischer Stellplatz) nachgewiesen werden. Die Stellplätze für das 4-Fam.-Wohnhaus wurden in der Tiefgarage und vor dem Gebäude an der Dorfstraße nachgewiesen. Die in der Tektur neu geplanten Stellplätze sowie der notwendige Spielplatz auf dem östlichen Teil des Grundstücks sollen für das Mehrfamilienhaus „Dorfstraße 29“ mit einer Grunddienstbarkeit gesichert werden.

Aus dem Gemeinderat werden Bedenken aufgrund der Versiegelung der Grundstücksfläche durch die zusätzlichen Garagen sowie der Zufahrtsflächen bei der Einfügung in die umliegende Bebauung geäußert. Des Weiteren wird die dauerhafte Sicherung der Parkplätze und des Spielplatzes für das 8-Fam.-Wohnhaus auf dem Grundstück des 4-Fam.-Wohnhauses für kritisch gesehen. Die Beratung des Gemeinderats ergeht in den folgenden

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen sowie die von der Gestaltungssatzung erforderlichen Befreiungen werden erteilt. Die für das Bauvorhaben auf dem nördlichen Grundstück dargestellten erforderlichen Stellplätze und der Kinderspielplatz sowie deren Zufahrt sind mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern.

Abstimmungsverhältnis: 6 : 9

#### b) Teilabbruch best. Ferien- & Seminarhaus, Wiederaufbau zu einem Mehrfamilienwohnhaus mit 8 Wohneinheiten, Dorfstraße 29 in Haslach

Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es hat sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die umliegende Bebauung einzufügen. Die Eigentümer beantragen den Teilabbruch des best. Gebäudes und die Wiedererrichtung eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten. Die bestehende Kubatur wird dabei im Wesentlichen aufgegriffen. Die Firsthöhe erhöht sich gegenüber dem Bestand um ca. 60 cm (Gelb = Bestand).

Für das Bauvorhaben mit 8 Wohneinheiten sind laut der gemeindlichen Stellplatz- und Fahrradabstellsatzung insgesamt 14 Pkw-Stellplätze (1,5 je Whg = 12 + 10 % Besucherstellplätze = 2) sowie 12 Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Die Fahrradabstellplätze werden im KG des Vorhabens dargestellt. Entsprechend der Satzung werden diese über eine Rampe entlang der Kellertreppe leichter zugänglich gemacht.

Acht der geforderten Stellplätze (davon 7 in Garagen) werden auf dem nördlichen Grundstück nachgewiesen und mittels Dienstbarkeit dem Bauvorhaben zugeordnet. Die übrigen 6 Stellplätze befinden sich auf dem Baugrundstück selbst. Die verkehrsmäßige Erschließung ist durch die Lage des Grundstückes an der Dorfstraße gesichert. Die Ver- und Entsorgung mit Wasser und Abwasser wird durch den örtlichen Wasserverbandes bestätigt.

Gemäß § 2 Nr. 5 sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 6 m mit Satteldach auszuführen. Im Bauantrag ist der First nach Osten hin abgeschleppt (Krüppelwalm-dach) und bedarf daher einer

Befreiung. Als Begründung wurde angegeben, dass die Dachfläche des Krüppelwalmdachs nur 9 m<sup>2</sup> beträgt und deswegen untergeordnet ist. Dieses befindet sich abgewandt von allen Straßen und ist daher von der Öffentlichkeit nicht einsehbar. Nur durch den Krüppelwalm kann die geforderte Grenzabstandfläche eingehalten werden.

Gemäß § 2 Nr. 2 darf der Dachüberstand an der Traufseite max. 1,50 m betragen. Das Vordach im Mittelbereich hat die vorgeschriebene Tiefe von 1,50 m. Jedoch springt im östlichen Bereich die Außenmauer nach 14,36 Meter um 17 cm zurück (= Bestand). Die Überschreitung des Dachüberstandes (nun 1,67 Meter) ist auf eine Länge von 10,96 m beschränkt und deshalb absolut untergeordnet. Dieses Vordach soll zum Schutz gegen Regen und Schnee für die außenliegenden Zugänge der Wohnungen im OG und DG dienen. Das Erscheinungsbild und die Gestaltung der Nordseite des Gebäudes erfordern eine einheitliche Höhe der Dachrinne. Deswegen soll das Vordach auch bei dem Rücksprung in der Außenwand gleich weitergezogen werden.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayBO ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. Zur Deckung des Bedarfes soll der auf dem nördlichen Baugrundstück geplante Spielplatz gemeinschaftlich genutzt und ein entsprechendes Recht im Grundbuch eingetragen werden. Zudem befindet sich ein Spielplatz in der Dorfmitte in nur ca. 150 m Abstand.

Die baurechtlich relevanten Nachbarn südlich und östlich des Bauvorhabens haben den Bauantrag unterschrieben und stimmen diesem somit zu. Derzeit befindet sich entlang der südlichen Grundstücksgrenze noch ein Fahrrecht zugunsten des östlichen Nachbarn. Dieses soll in gegenseitigem Einvernehmen im Zuge des Bauvorhabens auf die dargestellte Zufahrt nördlich des Neubaus umgeschrieben werden.

Das geplante Bauvorhaben fügt sich in der Art (Wohnen) und dem Maß (Größe, Höhe, überbaute Grundstücksfläche) der baulichen Nutzung in die umgebende Bebauung ein. Die Zahl der Wohneinheiten ist rechtlich ohne Belang. Die notwendigen Stellplätze werden nachgewiesen.

Der neu geplante Baukörper erscheint dem Gemeinderat im Vergleich zur umliegenden Bebauung zu groß. Auch werden die verschiedenen Elemente der Außenfassade und des Daches als unstimmtig gesehen. Das Walmdach ist in der umliegenden Bebauung nicht vorhanden. Auf der Südseite könnte die Satteldachgaube durch einen weiteren Quergiebel ersetzt werden, damit auf beiden Gebäudeseiten einheitliche Gaubenarten verwendet werden. Des Weiteren wird angeregt, dass die Gauben weiter vom First abgesetzt werden sollten. Außerdem wird nochmals die grundbuchrechtliche Sicherung der notwendigen Stellplätze und des Spielplatzes auf dem Nachbargrundstück angesprochen und für kritisch angesehen.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen sowie die von der Gestaltungssatzung erforderlichen Befreiungen werden erteilt. Die für das Bauvorhaben auf dem nördlichen Grundstück dargestellten erforderlichen Stellplätze und der Kinderspielplatz sowie deren Zufahrt sind mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern.

Abstimmungsverhältnis: 0 : 15

### **682. Erweiterung der Satzung zur Ortsabrundung Mittelberg im Bereich "Vogatsbichel"** Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Für den Ortsteil Mittelberg wurde bereits im Jahr 1988 eine Satzung zur Ortsabrundung im Bereich „Vogatsbichel“ beschlossen, mit der einzelne Grundstücksflächen am nordöstlichen Ortsrand in den im Zusammenhang bebauten Ort Mittelberg einbezogen wurden (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 BauGB). Unmittelbar angrenzend an das Satzungsgebiet der Ortsabrundungssatzung „Vogatsbichel“ wurde vor einigen Jahren durch eine weitere Satzung auch bereits Baurecht für ein Wohnhaus auf dem Grundstück Flur Nr. 269/2, Gemarkung Mittelberg geschaffen. Die Eigentümer des an der Straße „Am Vogatsbichel“

anliegenden Grundstückes Flur Nr. 496/4, Gemarkung Mittelberg, möchten nun an das auf diesem Grundstück bereits bestehende Wohngebäude „Am Vogatsbichel 9“ an dessen Nordostseite eine zusätzliche Wohneinheit anbauen. Das Grundstück Flur Nr. 496/4 ist größtenteils bereits Bestandteil der Ortsabrundungssatzung Mittelberg im Bereich „Vogatsbichel“, lediglich eine kleine, dreiecksförmige Fläche im nordöstlichen Randbereich dieses Grundstückes liegt bislang außerhalb des Umgriffes der Ortsabrundungssatzung. Innerhalb dieser Dreiecksfläche kommt ein Teil des geplanten wohnbaulichen Erweiterungsvorhabens zu liegen, so dass für dessen Umsetzung bislang noch kein Planungsrecht besteht.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der geplanten wohnbaulichen Erweiterung hat der Gemeinderat Oy-Mittelberg in der öffentlichen Sitzung am 08.04.2024 daher bereits den Beschluss zur Erweiterung der Satzung zur Ortsabrundung Mittelberg im Bereich „Vogatsbichel“ gefasst und das hierfür erforderliche Verfahren eingeleitet. Die Durchführung des Verfahrens zur Erweiterung der Satzung zur Ortsabrundung Mittelberg im Bereich „Vogatsbichel“ erfolgt im sogenannten vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Das beauftragte Planungsbüro Arnold Consult AG hat zwischenzeitlich in Abstimmung mit der Verwaltung die Unterlagen (Planzeichnung mit Satzungstext, Begründung) zum Entwurf der Erweiterung der Satzung zur Ortsabrundung Mittelberg im Bereich „Vogatsbichel“ ausgearbeitet. Hierbei sind u. a. auch die wesentlichen Erkenntnisse aus einem Gesprächstermin am 25.04.2024 mit den maßgebenden Fachdienststellen des Landratsamtes Oberallgäu eingeflossen. Die in den Entwurf zur Erweiterung der Satzung zur Ortsabrundung Mittelberg im Bereich „Vogatsbichel“ aufgenommenen Vorgaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung etc. stellen im Wesentlichen auf die Vorgaben der bereits rechtskräftigen Ortsabrundungssatzung ab, die auch weiterhin fortbestehen sollen. Im Rahmen der Erweiterung der Satzung zur Ortsabrundung Mittelberg im Bereich „Vogatsbichel“ werden ergänzend auch die zur Kompensation der mit der geplanten wohnbaulichen Entwicklung auf der Erweiterungsfläche verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft durch entsprechende naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzung von Obstbäumen) planungsrechtlich verbindlich gesichert.

Im Anschluss an den Billigungs- und Auslegungsbeschluss erfolgt nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB zu den Entwurfsunterlagen der Erweiterung der Satzung zur Ortsabrundung Mittelberg im Bereich „Vogatsbichel“. Parallel hierzu werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in einem Anschreiben gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB um Stellungnahme zum Entwurf der Erweiterung der Satzung zur Ortsabrundung Mittelberg im Bereich „Vogatsbichel“ gebeten und über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und des Beteiligungsverfahrens müssen die eingehenden Stellungnahmen dem Gemeinderat zur Prüfung vorgelegt werden (Abwägung). Sofern sich hieraus keine Änderungen ergeben, welche die Grundzüge der Satzung betreffen, kann das Verfahren formal zum Abschluss gebracht werden (Satzungsbeschluss) und das weitere Verfahren (Bekanntmachung Satzungsbeschluss, Ausfertigung etc.) hierzu durchgeführt werden.

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Erweiterung der Satzung zur Ortsabrundung Mittelberg im Bereich „Vogatsbichel“ in der Fassung vom 10.06.2024, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext (Teil A) und der Begründung (Teil B).
2. Zu dem Entwurf der Erweiterung der Satzung zur Ortsabrundung Mittelberg im Bereich „Vogatsbichel“ ist die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, jeweils in Verbindung mit § 13 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsverhältnis: 15 : 0

### **683. Sanierung der „Maria Rainer Straße“ mit Gehweg sowie der „Poststraße“; Billigung des Planungskonzeptes und weiteres Vorgehen**

Nach der Sanierung der unteren Maria Rainer Straße mit Anbau eines begleitenden Gehweges im Jahr 2021 sowie der Sanierung der Sonnenstraße und der Siedlungsstraße in zwei Bauabschnitten (2022 und 2023) wurden auch für die Sanierung der oberen Maria Rainer Straße sowie der Poststraße im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel von insgesamt 350.000 € eingestellt, da sich diese in einem schlechten Zustand befinden und der Gehweg in der Maria Rainer Straße bisher nicht durchgängig ist.

Das Ing.Büro PBU wurde mit dem Erstellen der Entwurfsplanung beauftragt, welche wir im internen Bereich der Homepage für Sie bereitstellen. Zusammengefasst sind folgende Maßnahmen geplant:

1. Bau eines durchgängigen, begleitenden Gehweges entlang der „Maria Rainer Straße“ mit einer Breite von ca. 1,50 m.
2. Ausführung mit Homburger Kante (Wasserführende Rinne mit ca. 3 cm Höhenversatz gegenüber der Straße)
3. Sanierung der Straße durch Erneuerung des gesamten Asphaltbelags, Anpassung der Planie und Neuausrichtung der Straßenneigung.
4. Setzen eines Graniteinzeilers entlang der südlichen Asphaltkante
5. Sanierung der Poststraße mit Erneuerung des frostsicheren Unterbaus/Wasserführung

Eine aktuelle Baugrunduntersuchung der Poststraße zeigt, dass der vorhandene Unterbau nicht ausreichend ist. Gutachter und Ing.Büro empfehlen daher einen Ausbau einschließlich Herstellung eines frostsicheren Unterbaus. Belastetes Material wurde bei den zwei vorgenommenen Bodenproben nicht festgestellt.

Die Kanal- und Wasserhauptleitungen in beiden Straßen befinden sich in einem ordentlichen Zustand und sollen erhalten werden. Jedoch ist aufgrund Schwergängigkeit der Austausch verschiedener Elemente (Hausanschlussschieber, Schieberkreuz, Hydrant) erforderlich. Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit soll durch eine Verlängerung der Leitung in der Poststraße, um ca. 20 m, ein Lückenschluss/Ringschluss mit der Leitung in der Hauptstraße erfolgen.

Im Zuge der Baumaßnahme erfolgen zudem Tiefbaumaßnahmen durch den örtlichen Stromversorger EVOK. Darüber hinaus finden momentan auch Gespräche mit der Firma SmartEnergy zur Erweiterung des Nahwärmenetzes in diesem Bereich statt.

Auf Basis der Entwurfsplanung hat das Ing.Büro PBU folgende Kostenberechnung erarbeitet:

„Maria Rainer Straße“	ca. 300.000 € brutto
„Poststraße“	ca. 100.000 € brutto
<u>Wasserleitungsbau</u>	ca. 60.000 € brutto
	ca. 470.000 € brutto

Einschließlich Ingenieurkosten, Baubegleitung, begleitenden Untersuchungen (z.B. Haufwerksbeprobungen), abschließende Vermessung (Grenzwiederherstellung) u.a. ist mit Kosten von insgesamt ca. 510.000 - 530.000 € brutto zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der noch notwendigen Vorarbeiten (ergänzende Vermessung, Erstellen Ausführungsplanung und Leistungsverzeichnis, Ausschreibung, Vergabesitzung) ist frühestens mit einem Baubeginn Anfang Oktober zu rechnen. Insgesamt wird von einer Bauzeit von ca. 4 Monaten ausgegangen. Aufgrund dessen wird eine Ausführung im Frühjahr 2025 vorgeschlagen, um eine Überschneidung mit dem Wintereinbruch und dem Winterdienst zu vermeiden.

Der Gemeinderat bittet um die Information der Anlieger über die Möglichkeit zum Anschluss an die Nahwärmeleitung, damit ein entsprechender Heizungstausch geplant werden könnte. Der Vorsitzende informiert, dass am 02.07.2024 hierzu eine Infoveranstaltung für die Anlieger mit dem örtlichen Versorger stattfinden soll. Der Gemeinderat bittet außerdem um die Prüfung, ob die Erschließungsbeiträge in der Poststraße bereits abgelöst sind. Der Vorsitzende informiert, dass die genaue Umleitungssituation noch geplant wird, aber auch die Zufahrt der Anlieger berücksichtigt werden soll. Aus dem Gemeinderat wird darauf hingewiesen, dass die Ausführung der Homburger Kante mit der Baufirma abgestimmt werden soll, um die Probleme wie im ersten Bauabschnitt zu verhindern.

### Beschluss:

Der Planungsentwurf zur Sanierung der „Maria Rainer Straße“ mit Gehweg sowie der Poststraße des Ing.Büros PBU wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung mit den Anliegern und den anderen Versorgern weiter abzustimmen und die Ausschreibung durchzuführen.

Aufgrund der zu erwartenden Vorbereitungszeit sowie der Bauzeit von insgesamt ca. 4 Monaten soll die Bauausführung ab Frühjahr 2025 erfolgen. Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2025 einzuplanen.

Abstimmungsverhältnis: 15 : 0

**684. Erweiterung des Kindergarten Mittelberg,  
Billigung der Planungskonzeption und weiteres Vorgehen**

In der Gemeinderatssitzung am 22.01.2024 wurde der grundsätzliche Erweiterungsbedarf am Kindergarten Mittelberg zur Verbesserung der Mittagsverpflegung anerkannt und ein Vorentwurf des Büros Balda vorgelegt. In diesem sollte die derzeitige Küche von 17,52 m<sup>2</sup> auf 36 m<sup>2</sup> vergrößert sowie der Eingangsbereich verändert werden.

Bei einem gemeinsamen Termin mit der Kindergartenleitung, einer Vertreterin des Pfarrbüros, dem Landratsamt und dem beauftragten Planer Günter Klaus wurde über das der Förderung zugrundeliegende Summenraumprogramm und den Vorentwurf beraten. Aus der Besprechung ging hervor, dass für die Förderfähigkeit des Vorhabens der Entwurf weiter vergrößert werden sollte. Aus diesem Grund hat der Planer Günter Klaus zwei weitere Varianten entworfen. Auf Grundlage der Kostenberechnung des Büros Balda hat Herr Klaus die Kosten für die Varianten ermittelt und die ungefähren Kosten für die Raumausstattung mit aufgenommen.

Vorentwurf	Erweiterung um ca. 19 m <sup>2</sup>	Kosten ca. 277.000 €
Variante 2	Erweiterung um ca. 25,38 m <sup>2</sup>	Kosten ca. 325.000 €
Variante 3	Erweiterung um ca. 50 m <sup>2</sup>	Kosten ca. 538.000 €

Nach dem Summenraumprogramm sollte bei der Größe des Kindergartens Mittelberg die Küche sowie der Speiseraum insgesamt 78 m<sup>2</sup> betragen. Aufgrund des Betreuungsangebots in der Kindertagesstätte Vogelnest wird die Erweiterung nach der Variante 3 für nicht notwendig gehalten. Nach Auskunft der Regierung von Schwaben kann die Küchenerweiterung gefördert werden, sofern die Funktionalität der Einrichtung durch das Landratsamt bestätigt wird. Das Landratsamt würde einer Abweichung vom Summenraumprogramm bei der Erweiterung nach der Variante 2 zustimmen

Die Förderung beträgt bei dem aktuellen Kostenrichtwert von 6926 €/m<sup>2</sup> und dem Fördersatz-Orientierungswert von 50 % bei der Variante 2 ca. 87.890 €. Voraussichtlich ist der Windfang keine förderfähige Fläche und dann im Förderantrag noch herauszurechnen. Die Diözese hat sich zuletzt mit einem Anteil von 25 % der Restbaukosten beteiligt.

Die Variante 2 ragt über die Grundstücksgrenze des Kindergartens hinaus auf das gemeindliche Grundstück des Feuerwehrgebäudes. Hierzu muss noch eine Befreiung vom Abstandsflächenrecht beantragt werden, welche aktuell mit dem Landratsamt abgestimmt wird. Des Weiteren ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung aufgrund der Lage im Ensembleschutz Mittelberg notwendig. In den nächsten Jahren wird weiterhin mit einer vollen Belegung der Kindergärten in Oy-Mittelberg gerechnet. Im kommenden Kindergartenjahr wurden zwei zusätzliche Plätze in Peterstahl und vier in Oy eingerichtet. Der Kindergarten Mittelberg ist aktuell noch nicht voll belegt und soll in den nächsten Jahren die in den anderen Einrichtungen nicht gedeckten Plätze aufnehmen. In den letzten Jahren ist ein Anstieg der Essenskinder in Mittelberg erfolgt. Deswegen wird die Erweiterung des Küchenbereichs als notwendig angesehen.

**Beschluss:**

Die Planungen werden auf der Grundlage der ausgearbeiteten Variante 2 fortgeführt. Es ist ein entsprechender Bauantrag und Förderantrag einzureichen sowie die notwendigen Vergabeschritte vorzubereiten.

Abstimmungsverhältnis: 15 : 0

**685. Verschiedenes, Anfragen**

a) Sperrung der Kreisstraße nach Schwarzenberg – Schülerbeförderung

Aus dem Gemeinderat wird angefragt wie die Schülerbeförderung bei der Sperrung der Kreisstraße nach Schwarzenberg erfolgt. Der Vorsitzende erläutert, dass hierzu noch die endgültige Aussage des Landratsamtes aussteht und dann eine Information über das Amtsblatt und die gemeindliche Website erfolgt.

b) Dauerregen – Ablassen des Rottachspeichers

Gemeinderat Rothermel informiert, dass der Rottachspeicher bei dem aktuellen Dauerregen grundsätzlich als Regenrückhaltung gedacht ist. Aktuell wird dieser aber auf der maximalen Stauhöhe gehalten und nicht entsprechend abgelassen, um Platz für das kommende Regenwasser zu schaffen. Die Entscheidung über das Ablassen würde nach Rückmeldung des Wasserwirtschaftsamt nicht von diesen getroffen. Herr Rothermel bittet deswegen um Rücksprache der Verwaltung mit den entsprechenden Stellen.

c) Sitzungstermine 2. Halbjahr 2024

Der Vorsitzende informiert, dass die Sitzungstermine im Ratsinformationsbereich des Gemeinderats veröffentlicht wurden.